

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2675

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0650	BMW	R12WR / 0A05	R 1200 RS (K54) (ab '15)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 5.50x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2675

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0650	BMW	R12WR / 0A05	R 1200 RS (K54) (ab '15)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 5.50x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Street Radial	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Street Radial
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Street Radial	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Street Radial
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS+

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2675

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0650	BMW	R12WR / 0A05	R 1200 RS (K54) (ab '15)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 5.50x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2675

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0650	BMW	R12WR / 0A05	R 1200 RS (K54) (ab '15)

Felgengröße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo ²	Volllast ³	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 5.50x17	v 2,3	2,5		
		h 2,5	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	180/55 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

² Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

= Auslaufreifen

³ Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.02.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen